

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/1520 —**

Verhängung der Sicherheitsverwahrung gemäß Paragraph 66 StGB

Im Jahr 1933 wurde das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung“ verabschiedet. Bis 1945 wurden aufgrund dieses Gesetzes ca. 15 000 bis 16 000 Menschen größtenteils in Konzentrationslager verbracht, nur wenige haben überlebt. Während Länder wie Großbritannien (1961) und Schweden (1981) inzwischen vergleichbare Gesetze abgeschafft haben, hat die Bundesrepublik Deutschland das Nazi-Gesetz in Form des Paragraphen 66 StGB in modifizierter Form bis heute beibehalten.

1. Wie viele Gefangene sind gegenwärtig als Sicherungsverwahrte in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten untergebracht?
2. Wie viele davon sind Männer, wie viele Frauen?

Nach den Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen waren am 30. Juni 1991 insgesamt 179 Männer als Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten untergebracht. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich keine Frauen in der Sicherungsverwahrung.

3. Wie viele der Sicherungsverwahrten sind inhaftiert
 - a) bis zu fünf Jahren,
 - b) bis zu zehn Jahren,
 - c) länger als zehn Jahre,
 - d) länger als zwanzig Jahre?

Über die Dauer der Sicherungsverwahrung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Gibt es für die Sicherungsverwahrten regelmäßig besondere Formen therapeutischer Hilfen, um dem bei langen Haftstrafen auftretenden Hospitalisierungseffekt entgegenzuwirken?
Wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 7 Strafvollzugsgesetz ist für jeden Gefangenen ein Vollzugsplan aufzustellen, der auch Angaben über besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG) enthalten muß. Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 StVollzG).

Diese Vorschriften gelten gemäß § 130 StVollzG auch für die Sicherungsverwahrung. Ihre Anwendung ist Angelegenheit der den Landesjustizverwaltungen unterstellten Vollzugsbehörden.

5. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß die Anzahl der Sicherungsverwahrten bis 1984 (182 Inhaftierte) stetig sank und ab 1984 bis 1988 (231 Inhaftierte) wieder anstieg?

Die Anzahl der Sicherungsverwahrten zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres ergibt sich aus der Anzahl der zum Teil mehrere Jahre zurückliegenden Anordnungen von Sicherungsverwahrung und aus der Dauer der Sicherungsverwahrung bzw. aus der Anzahl der Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung zwischen den Stichtagen.

Zum 31. März 1989 hat sich die Anzahl der Sicherungsverwahrten wieder auf 204 verringert.

6. Teilt die Bundesregierung die von Soziologen und Kriminologen vertretene Auffassung, daß ein enger Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Verhängung der Sicherungsverwahrung besteht?

Die der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisse belegen diese Auffassung nicht, sie wird daher nicht geteilt.

7. Wie viele der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten sind inhaftiert wegen:
 - a) Eigentumsdelikten,
 - b) Sexualdelikten,
 - c) Tötungsdelikten?

Nach der letzten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes waren am 31. März 1989 von den damals insgesamt 204 in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen

- a) 99 Personen wegen Eigentumsdelikten,
 - b) 76 Personen wegen Sexualdelikten und
 - c) 11 Personen wegen Tötungsdelikten
- inhaltiert.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Empfehlungen des Europäischen Parlaments zum Strafvollzug zu folgen, in denen sich die Auffassung durchgesetzt hat, daß dem Rechtsstaatsprinzip am besten durch feste, zeitlich begrenzte Strafen Rechnung getragen werden kann und Präventivstrafen wie die Sicherungsverwahrung abschaffen seien?

Wenn nein, warum nicht?

Die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sondern eine Maßregel der Besserung und Sicherung.

Eine Aufhebung der Sicherungsverwahrung wird von der Bundesregierung nicht in Betracht gezogen. Zwar ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine besonders gravierende Maßregel. Ihre Anordnung muß daher unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen. Reichen mildere Mittel zur Einwirkung auf den Verurteilten aus, haben diese Vorrang. Andererseits ist die Maßregel weiterhin zum Schutz der Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Handtätern, insbesondere in den Bereichen der Gewaltkriminalität, aber etwa auch der schweren Sexualdelikte, unverzichtbar.

9. Hält es die Bundesregierung für vereinbar mit dem Resozialisierungsanspruch des Strafvollzugsgesetzes, wenn Sicherungsverwahrten in der der Maßregel vorausgehenden Freiheitsstrafe (mindestens zwei Jahre Haft, in aller Regel weit mehr) alle im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Lockerungsmöglichkeiten verwehrt bleiben?

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes sehen keine Einschränkungen für die Anordnung von Vollzugslockerungen für den Fall vor, daß im Anschluß an die Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung zu vollziehen ist. Insoweit gilt die allgemeine Vorschrift, daß Vollzugslockerungen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden dürfen, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde. Es ist Aufgabe der den Landesjustizverwaltungen unterstellten Vollzugsbehörden, diese Regelung anzuwenden.

Im übrigen schreibt § 134 des Strafvollzugsgesetzes darüber hinaus für den Vollzug der Sicherungsverwahrung vor, daß den Sicherungsverwahrten zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden kann. Auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung sind ferner die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften über die Lockerungen des Vollzuges anzuwenden.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333